Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage Federführend: Finanzen	Vorlage-N Status: Datum: Verfasse	öffen 09.12	tlich 2.2019	/ 14094 Gabrie	le
Beschluss der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)					
Beratungsfolge:					
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Zie Gemeindevertretung Zierow	erow				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Zierow erhebt zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der Veranstaltungen eine Kurabgabe.

Nunmehr wurde aufrund von Ergänzungen und klareren Definierungen eine Überarbeitung der Kurabgabensatzung erforderlich.

Desweiteren sollte entschieden werden, ob die Inhaber einer Wohngelegenheit/Zweitwohnungsinhaber nach § 4 der Gemeinde Zierow über den Veranlagungsbescheid rückwirkend zur Abgabe der Kurabgabe in Höhe einer Jahreskarte aufgefordert werden sollen. Die rückwirkende Veranlagung kann maximal 4 Jahre erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Satzung der Gemeinde Zierow zur Erhebung vor Kurabgaben. Die rückwirkende Veranlagung für die Inhaber eine Wohngelegenheit/Zweitwohnungsinhaber nach § 4 der jeweilig geltenden Satzung erfolgt für die zurückliegenden Jahre 2017-2019.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.			
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:			
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:			
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen			
unvorhergesehen <u>und</u>			
unabweisbar <u>und</u>			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):			
Deckung gesichert durch			
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:			
Keine finanziellen Auswirkungen.			

Vorlage-Nr.: GV Ziero/19/14094 Seite: 1/2

Anlagen:

Vorlage-Nr.: GV Ziero/19/14094 Seite: 2/2

Synopse

zwischen aktueller und neuer Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 25.02.2019 - aktuell -

Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) - neu -

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 25.02.2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom folgende Satzung erlassen:

- aktuell -	- neu -
§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zierow im Ortsteil Zierow erhoben.	§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zierow im Ortsteil Zierow erhoben.
 (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste wird eine Kurabgabe erhoben. (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden. (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden. 	 (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie Deckung des Aufwandes für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste wird eine Kurabgabe erhoben. (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden. (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

-aktuell-- neu -§ 2 § 2 Erhebungszeitraum /Kurabgabepflichtiger Personenkreis Erhebungszeitraum /Kurabgabepflichtiger Personenkreis (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines ieden Jahres erhoben. ieden Jahres erhoben. (2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in (2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlidem Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Bechen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstalnutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. tungen geboten wird. (3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer oder (3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwe-Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu cken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Apparte-Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbrinments, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete gungsmöglichkeiten. Unterbringungsmöglichkeiten. (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz be-(4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinsitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § zung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt. der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt

- aktuell -	- neu -
§3 Befreiungen / Ermäßigungen	§3 Befreiungen / Ermäßigungen
 Von der Kurabgabe sind befreit: Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der It. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt. Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag bei der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden. Soweit Personen nach den Regelungen der §§ 2 und 3 von der Kurabgabenpflicht betroffen oder befreit sind, berührt dies die Abgabepflicht von Begleitpersonen oder Familienangehörigen nicht, wenn diese selbst nach den Regelungen der vorliegenden Satzung kurabgabepflichtig sind. 	 Von der Kurabgabe sind befreit: Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der It. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, Geschäftsreisende und Arbeitnehmer auf Montage. Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt. Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag bei der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schlossstraße 1, 23948 Klütz, ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden. Soweit Personen nach den Regelungen der §§ 2 und 3 von der Kurabgabenpflicht betroffen oder befreit sind, berührt dies die Abgabepflicht von Begleitpersonen oder Familienangehörigen nicht, wenn diese selbst nach den Regelungen der vorliegenden Satzung kurabgabepflichtig sind.

- aktuell - - neu -

§4

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreise werden als ein Tag berechnet.
- (2) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, abzuführen.
- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.
- (4) Tagesgäste haben vor Betreten des bewirtschafteten Strandes oder Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen bei der Gemeinde Zierow oder einer von ihr beauftragten Stelle/Kurabgabeautomat eine Tageskurkarte zu lösen.

§4

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreise werden als ein Tag berechnet. Die Kurabgabe ist am Tag der Ankunft zu zahlen.
- (2) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

2.1. Elektronisches Meldescheinverfahren

Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Gemeinde Zierow Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Gemeinde Zierow unverzüglich zu benachrichtigen.

Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchführen.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz eine Rechnung für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der

- aktuell -	- neu -
	Ausstellung abgerechnet.
	 2.2. Manuelles Meldescheinverfahren Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entschieden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Gemeinde Zierow zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und dem Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für die Gemeinde Zierow bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow abzugeben. Die dem Vermieter/Vermittler von der Gemeinde Zierow ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht verbrauchte Meldescheine sind der Gemeinde Zierow vollständig bis zum 30.10. des laufenden Jahres zurückzugeben. Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich eine Rechnung von der Gemeinde Zierow c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz für die im Vormonat abgereisten Gäste. Die Ausstellung von manuellen Jahreskurkarten ist ausgeschlossen. (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt. (4) Tagesgäste haben vor Betreten des bewirtschafteten Strandes oder Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen bei der Gemeinde Zierow oder einer von ihr beauftragten Stelle/Kurabgabeautomat/Mobilet App eine Tageskurkarte zu lösen.

	- aktuell -		- neu -
	§5 Kurkarten		§5 Kurkarten
(1)	Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.	(1)	Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
(2)	Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Gemeinde kostenfreie Kurkarten.	(2)	Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Gemeinde kostenfreie Kurkarten.
(3)	Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.	(3)	Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
(4)	Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen.	(4)	Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen.
		(5)	Der Inhaber/Vermieter/Vermittler einer Beherbungsstätte ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Gemeinde Zierow zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist.

- aktuell -	- neu -
§6 Höhe der Kurabgabe	§6 Höhe der Kurabgabe
(1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt bei Abga- benpflichtigen, die eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) 1,00 pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 0,50 € pro Person.	(1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt bei Abgabenpflichtigen, die eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) 1,00 pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 0,50 € pro Person.
(2) Die der Kurabgabe pro Tag des Aufenthalts im Erhebungsgebiet beträgt bei Abgabenpflichtigen, die keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste) 2,00 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 1,00 € pro Person.	(2) Die der Kurabgabe pro Tag des Aufenthalts im Erhebungsgebiet beträgt bei Abgabenpflichtigen, die keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste) 2,00 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 1,00 € pro Person.
(3) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.	(3) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

- aktuell -	- neu -
§7 Jahreskurabgabe	§7 Jahreskurabgabe
(1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.	(1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
(2) Die Jahreskurabgabe beträgt: pro voll zahlende Person: 30,00 € pro ermäßigte Person: 15,00 €.	(2) Die Jahreskurabgabe beträgt: pro voll zahlende Person: 30,00 € pro ermäßigte Person: 15,00 €.
(3) Personen, die weder kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, noch ihren Aufenthalt in der Gemeinde Zierow haben, können eine Jahreskurkarte erwerben.	

- aktuell -	- neu -
§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe	§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe
(1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kur- karteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Woh- nungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch er- lischt 14 Tage nach der Abreise.	(1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
(2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.	(2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

- aktuell -	- neu -
§9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber	§9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber
 (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet, a) dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft mitzuteilen, b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen. 	 (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet, a) dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft mitzuteilen, b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer/-besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.
(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.	(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
(3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.	(3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

- aktuell -	- neu -
§10 Inhaber eigener Wohngelegenheiten	§10 Inhaber eigener Wohngelegenheiten
(1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten.	(1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung Das gleiche gilt für deren Ehegatten.
(2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.	(2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.(3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 1. Mai und bei Erwerb eine
(3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 1. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.	Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.
(4) Personen nach Abs. 1, die ihre Wohnung nachweislich in die Verwaltung einer Wohnungs- und Appartementverwaltung gegeben haben (Eigennutzung ausgeschlossen), zahlen nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.	(4) Personen nach Abs. 1, die ihre Wohnung nachweislich in die Verwaltung einer Wohnungs- und Appartementverwaltung gegeben haben (Eigennutzung ausgeschlossen), zahlen nach der tatsächlichen Aufenthalts dauer.

- aktuell -	- neu -
§11 Schätzung von Abgabenpflichtigen und Kontrollen	§11 Schätzung von Abgabenpflichtigen und Kontrollen
(1) Wenn die Gemeinde Zierow die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.	(1) Wenn die Gemeinde Zierow die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
(2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.	(2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

- aktuell -	- neu -
§12 Ordnungswidrigkeiten	§12 Ordnungswidrigkeiten
 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt, entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt, entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel. 	 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt, entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihner Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt, entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihner Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nich einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

- aktuell -	- neu -
§ 1 3 In-Kraft-Treten	§ 1 3 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2019 in Kraft.	Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben vom 01. Januar 2017 außer Kraft.	Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben vom 25.Februar 2019 außer Kraft.
Gemeinde Zierow, den 25.02.2019	Gemeinde Zierow, den
F. – J. Boge Bürgermeister Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land MecklenburgVorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	F. – J. Boge Bürgermeister Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom

Präambel

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zierow im Ortsteil Zierow erhoben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie Deckung des Aufwandes für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste wird eine Kurabgabe erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Erhebungszeitraum /Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt

Seite 1 von 6

§3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
 - 1. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 - 2. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der It. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist,
 - 3. Geschäftsreisende und Arbeitnehmer auf Montage.
- (2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt.
- (3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag bei der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.
- (4) Soweit Personen nach den Regelungen der §§ 2 und 3 von der Kurabgabenpflicht betroffen oder befreit sind, berührt dies die Abgabepflicht von Begleitpersonen oder Familienangehörigen nicht, wenn diese selbst nach den Regelungen der vorliegenden Satzung kurabgabepflichtig sind.

§4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreise werden als ein Tag berechnet. Die Kurabgabe ist am Tag der Ankunft zu zahlen.
- (2) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

2.1. Elektronisches Meldescheinverfahren

Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Gemeinde Zierow Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Gemeinde Zierow unverzüglich zu benachrichtigen.

Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchführen.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz eine Rechnung für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.

2.2. Manuelles Meldescheinverfahren

Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entschieden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Gemeinde Zierow zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und dem Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für die Gemeinde Zierow bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat beim Touristischen Seite 2 von 6

Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow abzugeben.

Die dem Vermieter/Vermittler von der Gemeinde Zierow ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht verbrauchte Meldescheine sind der Gemeinde Zierow vollständig bis zum 30.10. des laufenden Jahres zurückzugeben.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich eine Rechnung von der Gemeinde Zierow c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz für die im Vormonat abgereisten Gäste. Die Ausstellung von manuellen Jahreskurkarten ist ausgeschlossen.

- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.
- (4) Tagesgäste haben vor Betreten des bewirtschafteten Strandes oder Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen bei der Gemeinde Zierow oder einer von ihr beauftragten Stelle/Kurabgabeautomat/Mobilet App eine Tageskurkarte zu lösen.

§5 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Gemeinde kostenfreie Kurkarten.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen. Kurkarten sind nicht übertragbar.
- (5) Der Inhaber/Vermieter/Vermittler einer Beherbungsstätte ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Gemeinde Zierow zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist,
- (6) Nicht verbrauchte manuelle Meldevordrucke sind der Gemeinde Zierow vollständig bis zum 30.10. des laufenden Jahres zurückzugeben. Für den Verlust der manuellen Kurabgabenvordrucke haftet der Inhaber einer Beherbergungsstätte in Höhe von 25,00 € pro verlorenen Vordruck.

§6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt bei Abgabenpflichtigen, die eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) 1,00 pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 0,50 € pro Person.
- (2) Die der Kurabgabe pro Tag des Aufenthalts im Erhebungsgebiet beträgt bei Abgabenpflichtigen, die keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste) 2,00 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 1,00 € pro Person.
- (3) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

Seite 3 von 6

§7 Jahreskurabgabe

- (1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt:

pro voll zahlende Person: pro ermäßigte Person:

30,00€

15,00 €.

§8 Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,
 - a) dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft mitzuteilen,
 - b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

§10 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten.
- (2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.

Seite 4 von 6

- (3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 1. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.
- (4) Personen nach Abs. 1, die ihre Wohnung nachweislich in die Verwaltung einer Wohnungs- und Appartementverwaltung gegeben haben (Eigennutzung ausgeschlossen), zahlen nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.

§11 Schätzung von Abgabenpflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn die Gemeinde Zierow die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt,
 - 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihren Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben vom 25. Februar 2019 außer Kraft.

Gemeinde Zierow, den

F. – J. Boge
Bürgermeister

Seite 5 von 6

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land MecklenburgVorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

